

Privatärztliche Bescheinigung

zum Antrag auf Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit*)
aus der
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen-Kulturorchester

Vers.-Nr. _____

1. Vor- und Zuname

2. a) Welche Leiden bestehen?

b) Seit wann? _____

c) Beginn der Behandlung durch Sie? _____

3. Minderung des Leistungsvermögens in %

a) im bisherigen (versicherten) Beruf als _____ %

b) bei einer anderen Tätigkeit innerhalb der Berufsgruppe _____ %

Welche Tätigkeiten kommen noch in Frage?

4. In welchem Umfang kann der Antragsteller - die Antragstellerin täglich noch arbeiten?

a) Im bisherigen Beruf

vollschichtig

halb- bis
untervoll-
schichtig

2 Stunden bis
unterhalb-
schichtig

nicht mehr

b) Bei einer anderen Tätigkeit innerhalb derselben Berufsgruppe

vollschichtig

halb- bis
untervoll-
schichtig

2 Stunden bis
unterhalb-
schichtig

nicht mehr

5. In welchem Umfang kann der Antragsteller - die Antragstellerin unter den üblichen Bedingungen
des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich noch arbeiten?

vollschichtig

mindestens 6
Stunden bis
untervollschichtig

mindestens 3
Stunden bis
unter 6 Stunden

weniger als
3 Stunden

nicht mehr

*) siehe Seite 2

6. Besteht die Aussicht auf Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (ggf. durch ein Heilverfahren)?

Ja Nein

Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang (ggf. durch welches Heilverfahren)?

7. Seit welchem Tag besteht die (dauernde oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit? _____

Warum von diesem Tag an? (Begründung ist unerlässlich)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Stempel des Arztes)

*) Die Anstalt kennt zwei Arten der verminderten Erwerbsfähigkeit:

Berufsunfähigkeit:

Berufsunfähig ist der Versicherte, dessen Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf wegen Krankheit oder Behinderung um mehr als die Hälfte gemindert ist. Bisheriger Beruf ist die Tätigkeit, in der der Versicherte zuletzt bei der Anstalt versichert war.

Erwerbsunfähigkeit:

Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der voll erwerbsgemindert ist. Voll erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; voll erwerbsgemindert ist auch der Versicherte, der wegen Art und Schwere der Krankheit oder Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann, dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.